

# Liechtensteiner Volkssblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Donnerstag, 31. August 1972

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen aus Liechtenstein

105. Jahrgang — Nr. 129

## MÜNCHEN 72

### Notizen aus der Olympiastadt

Unser liechtensteinisches Team ist hier im Olympischen Dorf gut untergebracht. Die Mannschaft lebt in einer Fünf-Zimmerwohnung, wovon ein Zimmer als Büro dient. Die Adresse für allfällige Kartengrüsse: Liechtenstein-Team, Olymp. Dorf/München, Nadistrasse 22. Telefonisch sind unsere Leute unter der Nummer 0049/811/351 45 61 auch direkt zu erreichen. Im gleichen Haus sind übrigens die Spanier, die Mexikaner, die Delegation aus Haiti und die afrikanischen Athleten aus Obervolta untergebracht. Wo Obervolta genau ist, kann ich leider auch nicht sagen.



Telefonischer Bericht von Werner Keicher aus München

Am Samstag besuchten S. D. Fürst Franz Josef und I. D. Fürstin Gina das olympische Dorf und liessen sich von den Liechtensteinern über die neuesten Ereignisse unterrichten. Das Fürstenpaar und Prinzessin Nora wohnten ausserdem dem Herrenturnen (Kür) bei, wo Bruno Banzer im Feld der besten Turner der Welt erneut eine sehr gute Figur machte.

Unsere Judokas, H. W. Schädler und Armin Büchel befinden sich im Training. Sie werden morgen Freitag und am Sonntag zum Einsatz kommen. Leider konnte ich bis jetzt nicht ermitteln, wie ihre Gegner heissen. — Paul Kind wird am kommenden Mittwoch zum olympischen Strassenrennen der Radfahrer über 172 Kilometer starten.

Viele TV-Zuschauer der Eröffnungszereimonie in Liechtenstein haben sich offenbar gefragt, warum Baron Eduard von Falz-Fein (statt eines Sportlers) die Delegation als Fahnenträger anführte. Nun, ich habe versucht, hier etwas in Erfahrung zu bringen. Bei der Mannschaft in München hiess es, man habe dem Baron damit ein «kleines Geschenk» zu seinem bevorstehenden 60. Geburtstag machen wollen...

Liechtenstein-Abzeichen sind hier sehr begehrt. Für ein Liechtenstein-Signet kann man bis zu fünf Abzeichen aus anderen Ländern einhandeln. Das Tauschgeschäft blüht im allgemeinen. Unsere Leute können selbst die offizielle Olympia-Kleidung eintauschen. Souvenirs, Souvenirs...

## Heilpädagogische Hilfe

### Weiterer Ausbau der Tagesstätte in Schaan

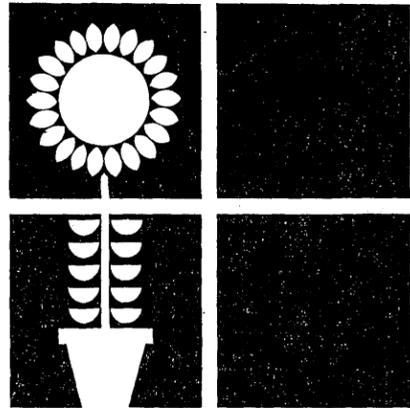
In seiner nächsten, öffentlichen Sitzung wird sich der Landtag unter anderem auch mit einem Subventionsgesuch über die Summe von etwas mehr als einer halben Million Franken für den weiteren Ausbau der Heilpädagogischen Tagesstätte in Schaan zu befassen haben. Der diesbezügliche Regierungsantrag ist bereits an den Landtag weitergeleitet worden. Die beantragte Subventionssumme von 534 000 Franken beträgt rund ein Drittel des Gesamtaufwandes für die erste von drei geplanten Ausbaustufen. Die restlichen zwei Drittel werden vom Heilpädagogischen Verein aus Spenden und mit einem Beitrag der Invalidenversicherung finanziert. Im Regierungsantrag wird die heutige Situation der Heilpädagogischen Tagesstätte erläutert und ihr weiterer Ausbau unter anderem wie folgt begründet:

«Die Heilpädagogische Tagesstätte in Schaan ist für geistig behinderte Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren geplant und errichtet worden. Es sollen aber auch Mehrfachbehinderte (z. B. Sprachgebrechliche, Cerebralgelähmte, psychisch Kranke) Berücksichtigung finden, sofern diese Leiden mit einer allgemein geistig-seelischen Entwicklungshemmung verbunden sind. Unter geistiger Behinderung wird ein Intelligenzmangel verstanden, der es dem Kind nicht mehr ermöglicht, den geistigen Anforderungen einer Primar- bzw. Hilfsschule zu entsprechen. Während man vor Errichtung der Heilpädagogischen Tagesstätte die leichteren Fälle geistiger Behinderung oft auf irgendeine Art noch in der Volksschule einzugliedern ver-

suchte, war man genötigt, schwerer Betroffene von der Schulpflicht zu dispensieren oder sie in einem Sonderschulheim unterzubringen. Aus dieser Notlage entsprang das Bedürfnis, in unserem Lande eine eigene Heilpädagogische Sonderschule für geistig behinderte Kinder zu schaffen.

Aus finanziellen und personellen Gründen war es aber nicht möglich, auf Anhieb ein heilpädagogisches Erziehungs- und Bildungszentrum zu verwirklichen, das alle Aufgaben von der Früherfassung im Kleinkindalter bis zur sinnvollen wirtschaftlich produktiven Beschäftigung schwerer Behinderter im Erwachsenenalter zu erfüllen in stande war. Man musste sich deshalb für einen etappenweisen Aufbau eines solchen Zentrums entscheiden, der eine den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasste Entwicklung gewährleistet. So wurde als erster Schritt die jetzt bestehende Tagesstätte verwirklicht, die sich zum Ziele setzte, zunächst jene Kinder zu erfassen, die noch keine ihrer besonderen Entwicklung angepasste Erziehung und Schulung gefunden hatten.

Der Verein für Heilpädagogische Hilfe hatte im Oktober 1968 ein Subventionsgesuch für den Um- und Erweiterungsbau des angekauften Wohnhauses und die Einrichtung der Tagesstätte eingereicht. Diese Eingabe wurde von der Regierung an den Landtag weitergeleitet und von diesem in der Sitzung vom 13. November 1968 behandelt. Es war schon damals die Rede von einer späteren Erweiterung um



zwei Schulklassen. Es wurde grundsätzlich beschlossen, dass der Verein gleich behandelt werden soll wie private Jugendorganisationen. In diesem Sinne wurde ein Landesbeitrag von 30 Prozent gewährt, unter den Auflagen:

- Rückzahlung des Subventionsbeitrages bei Zweckentfremdung des Objektes;
- Sicherstellung des Subventionsbetrages im Grundbuch, wobei die vorangig sichergestellten Darlehen den Betrag von 60 Prozent des Schätzwertes nicht übersteigen dürfen.
- Die Heilpädagogische Tagesstätte konnte im Frühjahr 1969 ihren Betrieb aufnehmen. Nachdem zunächst 24 geistig behinderte Kinder aus Liechtenstein zur Erziehung und Bildung aufgenommen wurden, hat sich diese Zahl bis zum Schuljahr 1972 bereits auf 32 erhöht. Aus diesem Grunde musste ein Provisorium organisiert werden, indem ein Büroraum als Schulzimmer eingerichtet wurde.

In der ersten Bauphase war die Heilpädagogische Tagesstätte für die Aufnahme von 24 Kindern konzipiert. Schon damals erfolgte eine Bauplanung, welche eine Erweiterung miteinschloss. So wurden die Heizungs- und Oelheizungsanlage, die Sanitärverteilung und Wasserenthärtungsanlage, die Lüftungs- und Filteranlage sowie die Elektro- und Telefonverteilungsanlage bereits im Altbau für die geplante Erweiterung eingebaut und entsprechend dimensioniert.

Eine umfassende Abklärung der Bedürfnisfrage hat ergeben, dass gemäss neuem Bildungskonzept für das Fürstentum Liechtenstein ab dem Jahrgang 1963 mit 400 bis 450 Schülern pro Jahrgang gerechnet werden muss. Diese Zahl wird für die künftige Schulplanung in unserem Lande als Ansatz genommen und dürfte somit auch für die Heilpädagogische Tagesstätte Gültigkeit haben.

Nach dem Gesetz der biologischen Verteilung muss mit mehr als 3 Prozent der Kinder eines Geburtsjahrganges gerechnet werden, die sonderschulbedürftig sind und daher einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen. Wenn in der Heilpädagogischen Sonderschule die Kinder bereits vom 4. Lebensjahr an erfasst werden, ergibt dies mit dem 15. Altersjahr zwölf Jahrgänge, die nach den vorgenannten Angaben ca. 180 Sonderschüler (praktisch und schulisch Bildungsfähige) umfassen.

Wenn der Verein für Heilpädagogische Hilfe sich das Ziel setzt, den geistig behinderten Kindern aus eigenen Kräften in unserem Lande zu helfen, so muss so geplant werden, dass alle Kinder erfasst werden können und Dauerhilfen gewährleistet sind...

## Umstrukturierungen

### Die Berglandsanierung in Liechtenstein von Landesforstmeister Dipl.-Ing. Eugen Bühler (II)

Die Regierungsverordnung über die Sanierung der Alp- und Berggebiete vom 1. Juli 1968 enthält folgende Grundsätze:

1. Einleitend wird der Sanierungsraum abgegrenzt. Zum Sanierungsraum gehören alle Alp- und Berggebiete, die unter alpwirtschaftlicher Weideeinwirkung standen und stehen sowie alle den Alp- und Waldgebieten überliegenden und anliegenden Extremlagen. Der Sanierungsraum ist in Projektgebiete zu unterteilen. Ein Projektgebiet hat alle Landschaftsteile zu umfassen, die topographisch und hydrologisch zusammengehören. Durch die Bildung solcher Arbeitsgebiete sollen nachteilige Einwirkungen von oberen Hanglagen auf unterliegende und in Sanierung begriffene Alpgelände ausgeschlossen werden. Ein Projektgebiet kann mehrere Besitzer haben.

2. Für alle Alpen ist eine klare Trennung von Wald und Weide vorzunehmen. Anrissgebiete von Lawinen, Einzugsgebiete von Wildwassern, erosionsgefährdete Schutthänge, steinschlaggefährdete Hänge, Quellgebiete und extreme Steillagen sind zu bewalden. Nachteilige Einwirkungen auf den Waldbestand (Bodenerosion, Lawinen, Weide, Servitute, skisportliche Betätigung etc.) sind auszuschliessen. Das ausgeschiedene Waldareal genießt den Schutz der Forstgesetze (Rodungsverbot, pflegerische und nachhaltige Wirtschaft).

3. Die alpwirtschaftlichen günstigen Lagen mit guten Bodenverhältnissen sind als Weidefläche auszuscheiden. Trotz starker Einengung der Weidefläche im Vergleich zur Extensivwirtschaft darf der Ertrag an Weidefutter nicht vermindert werden. Als Ersatz für die Aufforstung von Steilhangweiden sind die wertvollen Böden zu düngen und ganz allgemein weidewirtschaftlich zu intensivieren. Die Alpwirtschaft ist nach rationalen Methoden auszurichten. Insbesondere ist auf allen Alpen die Umtriebsweide (Koppelwirtschaft) einzuführen.

4. Die ausgeschiedenen Projektgebiete sind mit generellen Sanierungsprojekten zu versehen. Aus den generellen Projekten muss die Gesamtheit der geplanten Massnahmen ersichtlich sein. In die generellen Projekte ist eine umfassende Nutzungsordnung aufzunehmen. Allfällige Ferienhauszonen, Bauten und Anla-

gen für den Tourismus sind konzentriert und überlegt dem Gesamtkonzept einzufügen. Die ausgeschiedenen Bauzonen müssen vor ihrer Realisierung mit Ueberbauungsplänen versehen werden, wobei in jedem Falle die gesamte Infrastruktur befriedigend gelöst werden muss.

5. Ein Sanierungszwang besteht für die Alpbesitzer nicht. Die Grundeigentümer haben im Gegenteil für die Ausarbeitung eines generellen Sanierungsprojektes bei der Regierung einen schriftlichen Antrag einzubringen. Die generellen Projekte bedürfen der Genehmigung durch die Bodeneigentümer, die Hoheitsgemeinde und die Regierung. Auch alle Detailprojekte unterliegen dem gleichen Genehmigungsverfahren.

6. Die Führung und Verantwortung der Berglandsanierung liegt bei einem aus den zuständigen Fachdiensten der Regierung eingesetzten Team, dem der Leiter des Forstamtes, der Leiter des Landwirtschaftsamtes und der Leiter der Wildbachverbauung angehören. Vorsitz und Federführung liegen beim Forstamt. Die eingesetzte Fachgruppe tritt nach aussen geschlossen und als Einheit auf. Die Interessen der drei Dienststellen sind jeweils intern gegenseitig abzuwägen und zu bereinigen.

7. Für die Verhandlung mit der staatlichen Fachgruppe haben die Alpbesitzer aus ihrer Mitte drei bis fünf Vertreter zu nominieren. Zur Genehmigung können der Regierung solche Projekte vorgelegt werden, denen sowohl die Fachgruppe als auch die Delegierten der Grundeigentümer zugestimmt haben. Ohne dieses Zusammenwirken und ohne Einvernehmen können Sanierungsprojekte nicht zustandekommen. Alpbesitzer, die nicht sanierungswillig sind, kommen für ihre Alpe nicht in den Genuss staatlicher Zuschüsse.

8. Alle Projektierungskosten gehen zur Gänze zu Lasten des Staates. Für die Durchführung der genehmigten Projekte und alle Arbeitsvergebungen ist ebenfalls der Staat zuständig. Die Projekte werden über die Staatskasse vorfinanziert. Für die Massnahmen der Berglandsanierung sind die Staatszuschüsse folgendermassen festgesetzt worden:

— 85 Kostenprozente für alle Massnahmen,

(Fortsetzung Seite 2)



Die Schaaner Geschäfte schliessen ab 2. September jeden Samstag um 16.00 Uhr

